

## Satzung

### zur 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bühlertal (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlertal am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Satzungsänderung

(4) Der § 33 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung | <b>4,06 €</b> |
| 2. für die öffentlichen Regenwasserbeseitigung  | <b>2,12 €</b> |

(2) § 42 Abs. 1 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt **3,19 €** je m<sup>3</sup> Abwasser.

(3) § 42 Abs. 2 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt **0,70 €** je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.

(4) § 42 Abs. 3 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt **3,19 €** je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlertal, den 27.11.2024

Urs Kramer  
Bürgermeister